



7001 Chur, 10. Februar 2006
bud/ns

Kontaktperson: **Daniel Buschauer**

Telefon: 081 257 24 51

e-mail: daniel.buschauer@alsv.gr.ch

An die

- Trägerschaften von Meliorationen
- mit Bauarbeiten im Meliorationswesen tätigen Ingenieur- und Bauleitungsbüros

Revision der Bauarbeitenverordnung, BauAV Neuerungen 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Die überarbeitete Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA wie auch der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein sia haben ausführlich darüber informiert.

Um Ihnen die wichtigsten Änderungen in Erinnerung zu rufen, erhalten Sie hiermit einen Überblick auf der Basis der Publikation des Rechtsdienstes des sia (www.sia.ch/d/aktuell/news/20051104_arbeitssicherheit.cfm) und unsere Anleitung für deren Umsetzung für kulturtechnische Bauarbeiten insbesondere im Rahmen des NPK 224, auch wenn dieser seit November 2005 zurückgezogen ist.

Generelle Neuerungen

Anlass zur Revision gab die Anpassung verschiedener Vorschriften an neueres Recht sowie die rechtskonforme Formulierung des Art. 3 Abs. 2 über die Vereinbarung von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen im Werkvertrag. Die am Bau beteiligten Arbeitgeber sind gemäss dieser Verordnung dafür verantwortlich, dass die baustellenspezifischen Schutzmassnahmen neu im Werkvertrag festgelegt werden.

Der Arbeitgeber muss die Massnahmen für die Arbeitssicherheit und für den Gesundheitsschutz koordinieren. Gemäss dem neu formulierten Art. 3 der Bauarbeitenverordnung muss der Arbeitgeber, der sich im Rahmen eines Werkvertrages als Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichten will, vor Abschluss des Werkvertrages zur Ausführung von Bauarbeiten prüfen, mit welchen Massnahmen er die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gewährleisten kann.

Unter Hinweis auf seine gesetzliche Verpflichtung kann der Unternehmer darauf bestehen, dass diese Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer ins Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, wie die baustellenspezifischen Schutzmassnahmen festgelegt und umgesetzt werden.

Wird die Norm SIA 118 zum Vertragsbestandteil erklärt, überwacht die Bauleitung die Ausführung dieser Massnahmen, soweit der Werkvertrag nichts anderes bestimmt. Sie sorgt auch für die Koordination der Arbeiten aller am Bauwerk beteiligten Unternehmer (Art. 34 Norm SIA 118). Ebenso verpflichtet Art. 104 der Norm SIA 118 die Bauleitung, den Unternehmer bei seinen Massnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge zu unterstützen.

Die Bauarbeitenverordnung betrifft auch die Bauherrschaft und deren Vertreter, denn sie enthält Bestimmungen, welche die Voraussetzungen und die Bauausführung beeinflussen, insbesondere was die Planung von Bauarbeiten in Art. 3 Abs. 1 betrifft.

Unternehmer, welche ihre Verantwortung nicht wahrnehmen oder Bauherren und deren Vertreter, die sich der Festlegung der Massnahmen der Unternehmer im Werkvertrag widersetzen, können wegen Gefährdung oder Verletzung von Personen oder gar für deren Tod strafrechtlich belangt werden.

Durch diese Neuregelung entfällt der bis anhin geforderte Abschluss der Vereinbarung über die Gewährleistung der Sicherheit während der Bauausführung.

Umsetzung im NPK und Werkvertrag

Bei der Ausschreibung der Arbeiten wie auch im Werkvertrag ist unter den besonderen Bestimmungen zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz folgender Text zu verwenden:

„Der Unternehmer hat alle Massnahmen zu treffen, um damit die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (BauAV) einzuhalten. Das beiliegende Verzeichnis legt die geforderten baustellenspezifischen Massnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz verbindlich fest, gilt als Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und somit des Werkvertrages. Die Aufwendungen sind in den jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Allfällige Ergänzungen sind vor Vertragsabschluss mit der Bauherrschaft zu vereinbaren“ und: „Der Auftragnehmer bezeichnet namentlich diejenige Person, die auf der Baustelle für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist.“

Die erwähnte Liste mit den geforderten baustellenspezifischen Massnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz ist durch die Bauleitung auszufüllen und als Bestandteil des Offertdevis abzugeben. Besondere Sicherheitsmassnahmen wie Gerüste, Auffangnetze, Abschränkungen etc. sind als Positionen im Devis aufzunehmen.

Übergangsregelung

Bei bereits ausgeschriebenen Arbeiten sind die neuen Bestimmungen in den Werkvertrag aufzunehmen. Da bei diesen Ausschreibungen auf die Pflicht zur Unterzeichnung der Vereinbarung von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bereits hingewiesen wurde, sollten auch keine Mehraufwendungen geltend gemacht werden. Die Unternehmer sind vor Abschluss des Werkvertrages über die Neuerungen zu orientieren.

Vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossene Werkverträge mit unterzeichneter Vereinbarung nach bisheriger Regelung behalten ihre Gültigkeit. Nach dem 1. Januar 2006 abgeschlossene Verträge sind entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Beachtung und Einhaltung obiger Mitteilung bei den künftigen Bauausschreibungen und Vertragsabschlüssen.

Freundliche Grüsse

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen und Vermessung
Abteilungsleiter Strukturverbesserungen

Hanspeter Rüedi

Beilage:

- Übersicht projektspezifische Massnahmen

Kopie an:

- Ac, Bon, Buc, bud, Cc